

Stadt- u. Kreisverband  
der Kleingärtner Gießen e.V.

Verteiler:  
Vorstandsmitglieder der Vereine  
Mitglieder der Vereine

Liebe Gartenfreundinnen und Gartenfreunde,

das schöne warme Wetter fordert nicht nur zur Gartenarbeit auf, sondern weckt auch Wünsche nach einer Abkühlung! Die Preise für einen Pool sind erschwinglich so werden nach und nach auf den Parzellen kleine Schwimmbäder errichtet. Für das Wasser muss keine Abwassergebühr bezahlt werden. So ist es billig.

**Aber es gibt gesetzliche Auflagen die zu beachten sind.** In den meisten Gartenordnungen ist keine Regelung vorgesehen.

Eine Nachfrage bei den Mittelhessischen Wasserbetrieben wurde wie folgt beantwortet: Chlorhaltiges Poolwasser wird über die Kanalisation entsorgt. Liegt der Chlorgehalt unter 0,05 mg/l und es sind keine chemischen Stoffe enthalten, kann das Wasser auch durch "breitflächige Verrieselung" im eigenen Garten entsorgt werden. Vorausgesetzt er befindet sich nicht in einem Grundwasserschutzgebiet!

Das ideale Vorgehen ist: Alle Abwässer aus Schwimmbädern sind via Schmutzwasserleitung in die Kläranlage abzuleiten, dazu gehören Bassinentleerung, Filtrerrückspülung und Reinigung von Bodenabläufen. Vor der Entleerung muss der Beckeninhalte mindestens eine Woche ohne Chemikalienzugabe belassen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass sich die Desinfektionsmittel wie Chlor auf eine vertretbare Menge abgebaut haben. Zudem muss der pH-Wert des abgeleiteten Abwassers zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

Das Wasser von Aufstellschwimmbädern kann in der Waschküche in den gleichen Schacht geleitet werden, der auch für das Wasser der Waschmaschine genutzt wird. Das **Abwasser darf nicht in Schächten am Straßenrand** entsorgt werden, da diese meistens direkt an ein Gewässer angeschlossen sind. Die Becken müssen langsam entleert werden. Erlaubt sind höchstens zwei Liter pro Sekunde, den große Abwassermengen oder stark chemikalienbelastetes Abwasser können die Reinigungsleistung von Kläranlagen beeinträchtigen. Das Schmutzwasser **aufblasbarer Kinderbecken** kann unter Einhaltung erwähnter Bedingungen auf eigenem Gelände versickert werden. **Dies kann aber Pflanzen und Bodenlebewesen schädigen.**

**Eine nicht sachgerechte Ableitung** kann erhebliche Folgen für Fische, Fischnährtiere und andere Wasserlebewesen haben. Der Chlorgehalt von Badewasser beträgt in der Regel 0.2 bis 0.4 Milligramm freies Chlor pro Liter (mg Cl/l). Für Fische wirkt bereits eine Konzentration von 0.05 mg Cl/l toxisch. Oft treten Gewässerverunreinigungen im Anschluss an Reinigungsarbeiten auf, weil konzentrierte Lösungen wie Desinfektionsmittel nicht sachgerecht entsorgt werden. Kommt es in Gewässern zu Verunreinigungen oder Fischsterben, hat dies für den Verursacher **strafrechtliche** Konsequenzen.

Für die fachgerechte Entsorgung der anfallenden Abwässer sind die Wasserbetriebe zuständig. Für den Ordnungsgemäßen Betrieb ist der Eigentümer verantwortlich.

Bei unsachgemäßen Handlungen regelt das Strafgesetzbuch §§ 324, 324a & folgende das weitere.